

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 27/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c
h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. November
2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine au-
ßergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgerichts (LSG) hat durch Urteil vom 8. November 2005 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Lübeck bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat. Wie das LSG ausgeführt hat, habe es sich nicht nachweisen lassen, dass der Kläger infolge der am 17. August 1997 erlittenen Schädigung nicht nur vorübergehende Gesundheitsstörungen erlitten habe, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 25 vH begründeten. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Mit seiner dagegen gerichteten Beschwerde macht der Kläger den in § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Anforderungen.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen, für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160



Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger hat zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellte Beweisanträge bezeichnet. Er hat aber nicht ausreichend darlegt, weshalb das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, eine Begutachtung über die Schädigungsfolgen auf internistischem und psychiatrischem Fachgebiet zu veranlassen und Frau A. W. als Zeugin zu den Schädigungsfolgen zu vernehmen. Dazu lässt er es im Wesentlichen bei einer Beweismwürdigung aus seiner Sicht bewenden; dagegen arbeitet er insoweit nicht etwa Mängel der bisherigen, vom LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Beweismittel heraus.
- 6 Die Beschwerdebegründung lässt auch die Angabe vermissen, welches Ergebnis die beantragten weiter gehenden Untersuchungsschritte insbesondere im Hinblick auf die Höhe der MdE jeweils gehabt haben könnten. Soweit der Kläger lediglich pauschal behauptet, die psychischen und somatischen Beschwerden hätten "jeweils gesondert beurteilt und dann zusammengezählt werden" müssen, wonach sich dann für das erste Jahr nach der Gewalttat eine MdE um 50 vH ergeben hätte, legt er nicht dar, dass das LSG nach seiner materiellen Rechtsansicht der Entscheidung eine solche Vorgehensweise zu Grunde gelegt hätte.
- 7 Soweit der Kläger lediglich die Beweismwürdigung durch das LSG (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann er bereits wegen der ausdrücklichen Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Zulassung der Revision nicht erlangen.
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

